

Verband Deutscher Podologen (VDP) e.V.

Bundesverband

Verband Deutscher Podologen (VDP) e.V. • Obere Wässere 3-7 • D-72764 Reutlingen

Herrn Dr. Roy Kühne MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1

11011 Berlin

ausschließlich per E-Mail: roy.kuehne@bundestag.de

Reutlingen, 24. September 2018

Stellungnahme des Verbandes Deutscher Podologen (VDP) e.V. zum Eckpunktepapier von Herrn Bundesgesundheitsminister Jens Spahn

Sehr geehrter Herr Dr. Kühne,

zunächst möchten wir Ihnen danken, dass Sie die Gedanken und Bedenken der Verbände bezüglich des von Herrn Bundesgesundheitsminister Spahn vorgelegten Eckpunktepapiers mit in die AG Fuß nehmen werden.

Zu den einzelnen Punkten des Papiers nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu 1: Dauerhaft angemessene Preise für Heilmittelleistungen

Wir sind natürlich sehr erfreut darüber, dass die Grundlohnsummenanbindung dauerhaft aufgehoben werden soll. Negativ werten wir hier aber, dass das von Ihnen aufgestellte Sofortprogramm hier unberücksichtigt geblieben ist, mit dem den bereits tätigen Podologen signalisiert würde, dass sich eine rasche deutliche Verbesserung der Rahmenbedingungen abzeichnen wird. Aufgrund der hohen Kosten – in der Podologie vor allem im Bereich der Hygiene – kann hier nur eine schnellere Entlastung zielführend sein, um einer Abwanderung vor 2020 entgegenzuwirken.

Zu 2: Ausgangsbasis für ein neues Vertragssystem

Nachweislich ist es so, dass es Bundesländer gibt, in denen die Lebenshaltungskosten deutlich höher sind als in anderen Bundesländern oder Regionen. Hier besteht die Gefahr, dass aufgrund der geplanten Novellierung keine individuelle Anpassung mehr möglich sein wird.

VDP-Bundesverband:
Obere Wässere 3-7
D-72764 Reutlingen
Tel.: +49 (0)71 21/33 09 42
Fax: +49 (0)71 21/31 00 89

Vorstand § 26 BGB:
1. Vorsitzender:
Volker Pfersich B.Sc.
2. Vorsitzender:
Tim Becker
VR 609 AG Deggendorf

Bankverbindung:
VR Bank Passau
BLZ 740 900 00
Konto 6616216
IBAN: DE38 7409 0000 0006 6162 16
BIC: GENODEF 1PA1

verband-deutscher-podologen@t-online.de
www.verband-deutscher-podologen.de

VERBAND
DEUTSCHER
PODOLOGEN



*Wir schaffen
Zukunft!*

Verband Deutscher Podologen (VDP) e.V.

Bundesverband

Verband Deutscher Podologen (VDP) e.V. • Obere Wässere 3-7 • D-72764 Reutlingen

VERBAND
DEUTSCHER
PODOLOGEN



*Wir schaffen
Zukunft!*

Absolut kritisch sehen wir darüber hinaus die Preissteigerung in 2020 bei den Regionen, die die Basis für die Vereinheitlichung darstellen. Hier wäre für das ganze Jahr 2020 im worst case keine Preiserhöhung möglich, was einer Nullrunde gleichkäme.

Zu 4: Gleiche Zulassungsbestimmungen für alle

Dem GKV-SV war es in jüngster Zeit enorm wichtig, dass die Zulassungsempfehlungen nach Augenmaß angewandt werden und somit die strikte Orientierung an den Empfehlungen etwas gelockert werden sollten, um mehr Leistungserbringern den Weg zur Zulassung zu ermöglichen, denen ansonsten nur aufgrund von Kleinigkeiten der Weg zur die Zulassung versperrt sein könnte (z.B. Raumhöhendifferenz um 1 cm). Die nunmehr hier geplante rechtsverbindliche Ausgestaltung würde genau das Gegenteil bedeuten und eventuelle Sondergenehmigungen ausschließen. Da es vor allem im Bereich der Podologie keine flächendeckende Versorgung gibt, wäre hier zu überlegen, ob die Beibehaltung der Empfehlungen nicht zielführender wäre.

Zu 5: Weniger Bürokratie

Ein tatsächlicher Abbau von bürokratischen Vorgaben wäre eine enorme Erleichterung im Praxisalltag. Deshalb begrüßen wir den beabsichtigten Dialogprozess. Sehr wünschenswert ist u.E. die Abschaffung der Prüfpflicht für Therapeuten. Denn trotz der bereits bestehenden Software-Voraussetzungen an die Arztsoftware kommt nach wie vor jede zweite bis dritte Verordnung falsch in der Podologie-Praxis an. Rechtlich ist es bislang dann geboten, hier zunächst die Therapie bis zur Richtigstellung der HMV abzulehnen. Dies würde aber für den Therapeuten zum einen eine Umsatzeinbuße von 30 – 50 % und zum anderen noch längere Wartezeiten auf einen Termin bedeuten. Aufgrund dieser Tatsache wird die Behandlung durchgeführt in der Hoffnung, dass die HMV nachträglich richtig korrigiert wird. Erfolgt dies nicht, hat der Therapeut weder gegenüber der Krankenkasse noch gegenüber seinem Patienten ein Anrecht auf das vereinbarte Honorar. Diese unzumutbare Situation muss dringend auf den Prüfstand!

VDP-Bundesverband:
Obere Wässere 3-7
D-72764 Reutlingen
Tel.: +49 (0)71 21/33 09 42
Fax: +49 (0)71 21/31 00 89

Vorstand § 26 BGB:
1. Vorsitzender:
Volker Pfersich B.Sc.
2. Vorsitzender:
Tim Becker
VR 609 AG Deggendorf

Bankverbindung:
VR Bank Passau
BLZ 740 900 00
Konto 6616216
IBAN: DE38 7409 0000 0006 6162 16
BIC: GENODEF 1PA1

verband-deutscher-podologen@t-online.de
www.verband-deutscher-podologen.de

Verband Deutscher Podologen (VDP) e.V.

Bundesverband

Verband Deutscher Podologen (VDP) e.V. • Obere Wässere 3-7 • D-72764 Reutlingen

VERBAND
DEUTSCHER
PODOLOGEN



*Wir schaffen
Zukunft!*

Zu 7: Digitale Angebote

Digitale Anwendungen als Unterstützung, Ergänzung und Teilersatz der Therapie einzusetzen ist bei bestimmten Indikationen durchaus als erfolgsversprechend einzustufen. Hier wird jedoch um Ergänzung gebeten, dass in den Prozess der Ausarbeitung der geeigneten Indikationen, Qualitätsanforderungen etc. die Berufsverbände als Vertreterinnen und Vertreter der Heilmittelerbringer integriert werden.

Zu 8: Ausbildung

Um die Attraktivität der Ausbildung in den Gesundheitsberufen zu stärken ist es unabdingbar, eine bundeseinheitliche Schulgeldfreiheit durchzusetzen. Im weiteren Schritt würde eine Ausbildungsvergütung und eine Kompetenzerweiterung die Berufsbilder nochmals wesentlich interessanter machen und im Letzteren auch nochmals einer Abwanderung entgegenwirken.

Bezüglich einer Neuordnung der Gesundheitsfachberufe fordern wir auch in diesem Punkt, dass in diesen Prozess die Berufsverbände als Vertreterinnen und Vertreter der einzelnen Berufe integriert werden.

Zu 3 + 6: Kompetenzübertragung auf den SHV

Wenn der Gesundheitsminister beabsichtigt, dem SHV die Kompetenz zu übertragen, ab dem 01.01.2020 die Verhandlungen über die Verträge für Heilmittelleistungen incl. Preise praktisch im Namen aller Heilmittelerbringer zu führen, so wird dem massivster Widerstand entgegengesetzt werden.

Dass es in „rechtstechnischer“ Hinsicht schon nicht lösbare Schwierigkeiten bei der Umsetzung dieser Absicht gibt, ist an anderer Stelle bereits zutreffend dargelegt worden (vgl. „Eckpunkte kommentiert“, up-Unternehmen Praxis vom 19.09.2018). Der Plan hat ja auch deshalb schwere Mängel, weil keineswegs alle Heilmittelerbringerberufe über einen oder gar mehrere Berufsverbände im SHV vertreten sind und der SHV nicht einmal 25 % aller in Deutschland praktizierenden Heilmittelerbringer vertritt.

Vollends unhaltbar ist dieses Vorhaben aber deshalb, weil es – was offenkundig nicht bedacht worden ist – die nicht dem SHV angeschlossenen Verbände in ihren *verfassungsmäßigen* Rechten eklatant verletzt.

VDP-Bundesverband:
Obere Wässere 3-7
D-72764 Reutlingen
Tel.: +49 (0)71 21/33 09 42
Fax: +49 (0)71 21/31 00 89

Vorstand § 26 BGB:
1. Vorsitzender:
Volker Pfersich B.Sc.
2. Vorsitzender:
Tim Becker
VR 609 AG Deggendorf

Bankverbindung:
VR Bank Passau
BLZ 740 900 00
Konto 6616216
IBAN: DE38 7409 0000 0006 6162 16
BIC: GENODEF 1PA1

verband-deutscher-podologen@t-online.de
www.verband-deutscher-podologen.de

Verband Deutscher Podologen (VDP) e.V.

Bundesverband

Verband Deutscher Podologen (VDP) e.V. • Obere Wässere 3-7 • D-72764 Reutlingen

VERBAND
DEUTSCHER
PODOLOGEN



Wir schaffen
Zukunft!

Die Bildung von Berufsverbänden steht unter dem grundgesetzlichen Schutz der *Koalitionsfreiheit*. Die garantiert eben auch, dass sich die zu repräsentierenden Berufsangehörigen aussuchen können, welcher Verband ihre Interessen vertreten soll. Ergänzend kommt hier die verfassungsrechtlich geschützte *Berufsfreiheit* der einzelnen, in einem Berufsverband organisierten berufstätigen Heilmittelerbringer hinzu. Zu dieser Freiheit gehört typischerweise, dass sich etwa der Podologe einem Verband anschließen kann, der *ausschließlich* Podologen in seinen Reihen hat und deshalb in besonderem Maße zur Interessenvertretung geeignet ist.

Es ist ausgeschlossen, die Funktion z.B. des VDP darauf zu reduzieren, im Nachhinein sein „Einvernehmen“ zu erklären. Schon dieses Prozedere wäre verfassungswidrig – abgesehen davon, dass das nachträgliche Einholen des Einvernehmens der nicht dem SHV angehörenden Verbände den Verhandlungsprozess keinen Deut effizienter machen würde als bislang. *Umso mehr* gelten diese Erwägungen, was das Bestimmen von Indikationen für Blankoverordnungen angeht; hier ist nicht mal ein Einvernehmen vorgesehen.

Völlig verfehlt ist das – dieses Vorhaben offenkundig stützende – Argument, der SHV sei aufgrund seiner Größe doch am ehesten geeignet, die Interessen der Heilmittelerbringer wahrzunehmen. Abgesehen von den schon angesprochenen Defiziten des SHV: Es kommt *nicht* auf die *Größe* eines Verbandes an, sondern auf seine *Maßgeblichkeit* für die Wahrnehmung der Mitgliederinteressen. Das sagt das Gesetz an mehreren Stellen; das gilt bei den Heilmittelerbringern ebenso wie bei den Hilfsmittelerbringern oder auch den Hebammen.

Entscheidend dafür, dass ein Berufsverband in diesem Sinne „maßgeblich“ ist, ist, dass er einen gewissen Einfluss in der Öffentlichkeit hat (und haben muss) und dass er eine hinreichende Zahl von Heilmittelerbringern vertritt. Die Rechtsprechung hat diese Kriterien mehrfach betont, sie ergeben sich gleichsam „aus der Natur der Sache“. Anders formuliert: Erfüllt ein Berufsverband diese beiden Voraussetzungen, dann gebietet es die Verfassung, dass er seine vom Grundgesetz geschützten Freiheiten auch wahrnehmen, sozusagen „leben“ kann. Der Gesetzgeber kann mit einem bloßen Gesetz an diesen Kriterien schlichtweg nicht rütteln!

Dass der VDP in diesem Sinne ein „maßgeblicher“ Verband ist, braucht hier nicht näher dargelegt zu werden. Der VDP wird es nicht zulassen, dass seine verfassungsmäßigen Rechte und die seiner Mitglieder missachtet werden.

VDP-Bundesverband:
Obere Wässere 3-7
D-72764 Reutlingen
Tel.: +49 (0)71 21/33 09 42
Fax: +49 (0)71 21/31 00 89

Vorstand § 26 BGB:
1. Vorsitzender:
Volker Pfersich B.Sc.
2. Vorsitzender:
Tim Becker
VR 609 AG Deggendorf

Bankverbindung:
VR Bank Passau
BLZ 740 900 00
Konto 6616216
IBAN: DE38 7409 0000 0006 6162 16
BIC: GENODEF 1PA1

verband-deutscher-podologen@t-online.de
www.verband-deutscher-podologen.de

Verband Deutscher Podologen (VDP) e.V.

Bundesverband

Verband Deutscher Podologen (VDP) e.V. • Obere Wässere 3-7 • D-72764 Reutlingen

VERBAND
DEUTSCHER
PODOLOGEN



*Wir schaffen
Zukunft!*

Wir hoffen, sehr geehrter Herr Dr. Kühne, dass Sie unsere Anliegen aktiv unterstützen, damit die Arbeit der Heilmittelerbringer in Deutschland effizient erbracht werden kann – und das ganz sicher auch im Interesse der Patienten.

Freundliche Grüße aus Reutlingen

Volker Pfersich B.Sc.

1. Bundesvorstand

VDP-Bundesverband:
Obere Wässere 3-7
D-72764 Reutlingen
Tel.: +49 (0)71 21/33 09 42
Fax: +49 (0)71 21/31 00 89

Vorstand § 26 BGB:
1. Vorsitzender:
Volker Pfersich B.Sc.
2. Vorsitzender:
Tim Becker
VR 609 AG Deggendorf

Bankverbindung:
VR Bank Passau
BLZ 740 900 00
Konto 6616216
IBAN: DE38 7409 0000 0006 6162 16
BIC: GENODEF 1PA1

verband-deutscher-podologen@t-online.de
www.verband-deutscher-podologen.de